



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

47. Ob der Teuffel auch wohl einige vnschuldige auff den Zaubertäntzen
präsentiren könne?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

von welchem Puncten in folgender Frage
weiläufftiger gehandelt werden solle.

Die XLVII. Frage.

Ob auch der Teuffel auff den Zau-
berschen Gesellschaften vnd
Tänzen / wohl einige vnschuld-
ige für Augen stellen könne?

1. Antwort: Ja da halte ichs vor / vnd
war nicht allein als i losse Anschauer/
sondern auch als welche daselbst mit her-
umb springen / Besuchen seind diese:

I.

Dieweil man Exempel hat / daß solchs
hievor geschehen seyen: Warumb solts
dann nicht noch geschehen können; ich
weiß ein Kloster da nachfolgende geschicht
sich begeben vñ ins protocoll eingeschrie-
ben worden. Es ist eine Ordens Persohn
desselbigen Klosters von vielen Hexen an-
gezeigt vnd besagt worden / das er auch auff
ihren Tanz mit gewesen / sie haben auch die
Persohn angezeigt / mit welcher er getantz
haben solte / vnd seind sie darauff in Christ-
licher Reu vnd Busse gestorben / da doch
das ganze Convent bezeuget hat / daß er e-
ben auff dieselbe Zeit vñnd stunden / da er
auff dem Zauber Tanz sollte sein gesehen
worden / bey ihnen in der Kirchen vnd auff
dem Chor gewesen / vnd sein Ampt verse-
hen. Haben demnach die jenige welche ih-
ne besagt entweder gelogen (wie dann sel-
biges gemeinlich zugeschehen pflegt) erwan
auff vngedult der Schmerzen / wie die vn-
schuldigen pflegen / oder auch auff Bos-
heit / wie der Rechtschuldige jhr brauch ist /
oder da sie je nicht gelogen haben (wie
dann die Richter es dafür halten) so seind

sie vom Teuffel verblind gewesen / vnd ha-
benden schatten vor das Werck oder den
Cörper angesehen.

Ich könte allhie noch wohl andere 2.
auch wohl heylige Männer / vñnd NB.
grosse Fürsied nennen / die zum theil noch
leben / welche von vielen Heren besagt wor-
den / daß sie mit auff ihren Zaubertänzen
gewesen wehren. Mann hat auch noch an-
der Exempel / vnd werden hien vñ wieder
gelesen / die ich weil sie bekant seind gern
anplasse / da auff den Teuffelstänzen ge-
wisse Persohnen (oder vielmehr ihre Ge-
stalt vnd Widnuß) gesehen worden / die
doch nicht allein dero Zeit an andern Dr-
then gewesen / sondern auch / durch darzu
sonderlich bestellte Zeugen observiret vñ
bewahret gewesen / daß sie nicht von ihnen
haben kommen können.

II.

Kann sich doch der Teuffel in einen En-
gel des Liechtis verstellen / wie auß der hey-
ligen Schrift bekant / vñnd hat man dar-
von vnder verschiedene Exempel in vitis
Patrum, warumb solte er sich dann nicht
in die Gestalt vnd Larven eines vnschul-
digen Menschens verummunen können.

III.

Dieweil die Gründe / worauff die wie 4.
derwertige Meynung vnd ihre Lehrer sich
beruffen / keinen satten Beweis erstatten /
thut man demnach weißlichen daß man
diese Meynung behalte / vñnd der andern
nicht zu viel trawe; worben der Leser wohl
mercken vnd in acht nehmen wolle / daß
ich / der ich sage / vñnd es darvor halte / daß
der Teuffel auch bisweilen die vnschul-
digen auff den Zaubertänzen vor Augen
stellen

stellen könne/nicht schuldig oder gehalten
seye/dasselbig zu beweisen/sondern der Ge-
gentheil ist vielmehr schuldig / seine widri-
ge opinion darzuthun vnd zu verificiren.
Dann meine Meynung ist nicht auß die-
sem oder jenem Proposito oder Fürsah/
gegen einen oder den andern etwas zu er-
zwingen/sondern was ich disfalls sage vnd
schreibe/dasselbig geschieht entweder exer-
citij gratia, oder aber andere zu warnen/
vnd ihres Amptes zu erinnern/ solte ich et-
wan darbey nicht allerdingz fest gehen/vñ
es mir am Beweis ermangeln / hat sich
dennoch dannhero niemands einiges
vnrechts von mir zu befahren: Dieweil a-
ber der Gegentheil / auff seine Meynung
sich dermassen steiff vnd fest gründet/das
er darauff Anlaß vnd Ursach nimbt/ vber
der Menschen Leib vnd Leben zuerkennen /
so will ihme in allwege gebühren/ soll man
anderst nicht sagen/ daß er allzu liederlich
procediret hette/dz er solcher seiner Mey-
nung einen rechtschaffenen Grund habe/
sintemahl wann es ihme daran ermangeln
solte/so würde er es in seinem Bewis-
sen schwerlich verantworten können.

f. Zudeme ist der jenig welcher der wieder-
wertige Meynung acceptiren will / nicht
allein in seinem Gewissen schuldig / son-
dern es weist ihn auch die Dialectica oder
Vernunftis-Kunst dahin / zu beweisen dz
der Teuffel nicht solte einen vnschuldigen
auff dem Zaubertank repräsentiren kön-
nen: Dann ob wohl nicht ohne / daß nicht
denjenigen / welcher ein Ding leugnet/
sondern deme welcher es bejahet / der Be-
weis obliegt/dennoch vnd dieweil der jenig
welcher etwas zu seinem intent oder be-
helff/als ein fundamentum darauff er es

was gründen will/ anziehet / dasselbig es
sey gleich eine bejahung oder verneinung/
beweisen muß / die Gegentheil aber auff
diese Negativam, daß nemlich der Teuf-
fel obiges nicht thun könne/ ihr fundament
setzen/vnd förters ihren Process darauff
bauen/so gebühret ihnen daß sie solche ne-
gativam beweisen / dann in diesem Fall
werden sie vor affirmantes gehalten / oder
aber thun sie gar vnrecht / daß sie sich auff
ein solch fundament beruffen / welches so
gar keinen Bestand oder Grund hat. Ich
lasse mirs hierbey gnug sein / Ursachen
beybracht zu haben / welche diese Frage
zweiffelhafft machen/vnd daß in der Welt
viel gelährte Leuthe gefunden werden/wel-
che grosse Sorge tragen / daß der Teuffel
durch Gutes verhengnuß / das jenige
könne vnd im Werck thue/was ich droben
gesagt habe: So habe ich auch die Richter
gnugsam gewarner / wollen sie dessen vn-
gehindert fortfahren/vnd in dieser schwe-
ren Sache so Leib vnd Leben antrifft / mit
der grausamen Marter vnd Folter / wie-
der männiglich grassiren vnd wüten / so
müssen sie dis ihr fundament durch zu
recht beständige gnugsame argument be-
wehren / oder sie werdens nimmermehr
verantworten können. Wollen demnach

besehen welcher Gestalt sie diese ih-
re Meynung bewehren
wollen.

— (* *) —
— * —
— 8 —